

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 14/0138
70 - Betriebsamt			Datum: 20.03.2014
Bearb.:	Herr André Klinger	Tel.: 6092464 - 30	öffentlich
Az.:	Klinger/Ju		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	19.03.2014	Anhörung

Anfrage von der SPD-Fraktion zum Thema Lieferung von Möbeln an Kunden des Gebrauchtwarenkaufhauses

Zu der Anfrage (TOP 11.7) aus der Niederschrift der Sitzung des Umweltausschusses von 18.12.2013 wird wie folgt Stellung genommen:

Die SPD-Fraktion gibt folgende Anfrage schriftlich zu Protokoll:

„Bislang erhalten Asylbewerber/Flüchtlinge, die der Stadt Norderstedt vom Kreis Segeberg zugewiesen werden, die Möglichkeit zur Erstaussstattung der Räume ihrer Wohnunterkunft im Gebrauchtwarenhaus „Hempels“ Möbel und andere Haushaltsgegenstände gegen Vorlage eines Gutscheines zu beziehen.“

Nach den Erfahrungen der Flüchtlings- und Migrationsberatungen des Diakonischen Werkes kommt es im Zuge dieses Verfahrens regelmäßig zu der Situation, dass die ausgesuchten Möbel und Haushaltsgegenstände von ihren Erwerbern nicht in die Unterkünfte transportiert werden können. Weder verfügen die Asylbewerber/Flüchtlinge über Fahrzeuge zum Transport, noch kann/könnt der Transport in anderer Form organisiert werden. Somit mussten die ausgesuchten Möbelstücke/Haushaltsgegenstände in vielen Fällen wieder zurückgegeben werden.“

- *Wie wurde bislang auf die geschilderte Problematik von Seiten der Verwaltung reagiert?*

Antwort:

Es ist noch kein Fall vorgekommen, bei dem Möbel oder andere Waren aus diesem Grund nicht abgeholt und/oder zurückgegeben wurden. Eine Reaktion war insofern bisher nicht notwendig und erforderlich.

- *Besteht nach Auffassung der Verwaltung die Möglichkeit bei der geschilderten speziellen Problematik von Asylbewerbern und Flüchtlingen, kurzfristig Sammeltransporte für sperrige Gegenstände in die Notunterkünfte zu ermöglichen?*

Antwort:

Ja, bei Bedarf bzw. ausreichender Nachfrage wird ein festes Zeitfenster pro Woche für Sammeltransporte disponiert.

- *Wie könnten sich diese Transporte für die Betroffenen kostenneutral realisieren lassen?*

Antwort:

Nach Stellungnahme (vom 28.02.14) vom Amt für Familie und Soziales, Fachbereich Soziales (s. Anlage 1) müssen im Rahmen der Einzelfallprüfung **die Antragsteller** i. d. R. selbst Angebote vorlegen. Wenn die Einzelfallprüfung ergibt, dass es keine

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Selbsthilfemöglichkeit oder günstigere Alternative gibt, werden die Transportkosten ggf. per Bescheid personenbezogen bewilligt.

Bei der Gewährung von einmaligen Beihilfen für Möbel und Haushaltsgeräte nach dem SGB X II sind Transportkosten ggf. zusätzlich zu bewilligen. Wie in allen Bereichen der Sozialhilfe ist aber auch bei den Transportkosten streng auf die Nachrangigkeit der Sozialhilfe zu achten. Nur wenn der Hilfeempfänger sich nicht selbst helfen kann (eigenes Fahrzeug, Freunde, Familie etc.) kommt eine Bewilligung der Transportkosten in Betracht.

Nach Ansicht des Fachbereichs Soziales bei dem in der Rede stehenden Transport von sperrigen Gegenständen für Asylbewerber kann es regelmäßig nur um (Kleider) Schränke gehen. Der notwendige Grundbedarf an sonstigen sperrigen Möbeln (Tisch, Stuhl, Bett, Kochgelegenheit) ist in den Unterkünften vorhanden. Nur für die (Kleider) Schränke können seitens des Fachbereichs Soziales im Einzelfall auch Transportkosten bewilligt werden, sofern andere sperrige Möbel gekauft werden (z. B. ein Sessel) und in den Unterkünften überhaupt entsprechender Platz vorhanden ist, wird dies regelmäßig kein notwendiger Bedarf sein, für den eine einmalige Leistung bewilligt werden kann, dementsprechend natürlich auch nicht für einen Transport.

- *Wurde die Möglichkeit der Lieferung von erworbenen größeren/sperrigen Gegenständen durch „Hempels“ an seine Kunden bereits generell geprüft und wenn ja, wie setzt sich die entsprechende Kostenkalkulation für so einen Lieferdienst zusammen?*

Antwort:

Aktuell gibt es ausschließlich die Möglichkeit über Fremdfirmen seine Möbel transportieren zu lassen. Eine jetzt vorgesehene (eigene) Transportleistung wurde intern neu kalkuliert. Die Kosten ergeben sich in Summe aus den Personal-, LKW- und Treibstoffkosten. Der Einfachheit halber wurde aus den unbekanntem und unterschiedlichen Entfernungen und dem notwendigen Transportaufwand (einladen, ausladen und evtl. Montage der Möbel ein Mittelwert pro Transportstunde errechnet. Der ermittelte Durchschnittswert beträgt: 103,-- EUR pro Stunde (2MA inkl. Transport). Diese Kosten je angefangene Stunde würden dem Träger in Rechnung gestellt werden.

Als weitere Unterstützung seitens der Stadt Norderstedt wird das At für Familie und Soziales, Fachbereich Soziales eine gesonderte Beratung und Unterstützung der Asylbewerber vornehmen, die für Erleichterung im Umgang mit den Beihilfen generell und in Bezug auf die Transportmöglichkeiten sorgen.

Amt für Familie und Soziales
Fachbereich Soziales
413.1

Norderstedt, den 28.02.14

Fachbereich 703,
z. Hd. Herrn Klinger

- über Hauspost -

Lieferung von Möbeln des Gebrauchtwarenhauses für Asylbewerber/Flüchtlinge - Anfrage SPD-Fraktion im Umweltausschuss / Gespräch mit Herrn Klinger am 28.02.14

Aus Sicht des Fachbereichs Soziales stellt sich das Thema Lieferung von Möbeln sehr vielschichtig dar:

Auf Grund von verschiedenen Gerichtsentscheidungen in den letzten beiden Jahren (insbesondere des Bundesverfassungsgerichtes vom Juli 2012 zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes) ist der Bundesgesetzgeber gehalten die Leistungen an Asylbewerber gesetzlich neu zu regeln. Mangels gesetzlicher Neuregelung erhalten Asylbewerber auf Grundlage der Weisungen des Innenministeriums Schleswig-Holsteins sowie der Hinweise des Kreises Segeberg zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes seit Mitte letzten Jahres verschiedene Mehrbedarfe bzw. einmalige Beihilfen. Namentlich benannt wurden dabei analog den Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) der Mehrbedarf für Schwangere, einmalige Beihilfen für Schwangerschaftsbekleidung, Erstlingsausstattung und Hausrat. Weitere Leistungen (das wären z. B. Möbel für die Wohnungsausstattung) soll die Bewilligungsbehörde im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen prüfen.

Bei der Gewährung von einmaligen Beihilfen für Möbel und Haushaltsgeräte nach dem SGB XII sind Transportkosten ggfs. zusätzlich zu bewilligen. Wie in allen Bereichen der Sozialhilfe ist aber auch bei den Transportkosten streng auf die Nachrangigkeit der Sozialhilfe zu achten. Nur wenn der Hilfeempfänger sich nicht selbst behelfen kann (eigenes Fahrzeug, Freunde, Familie etc.) kommt eine Bewilligung der Transportkosten in Betracht. Ferner ist bei der Bewilligung der Transportkosten auch auf die Wirtschaftlichkeit zu achten (z. B. wird die Miete eines Anhängers oder eines Transporters zum Selbsttransport in der Regel günstiger sein, als eine Transportfirma). Bei Transporten beim Wohnungsumzug sind ggfs. auch mehrere Kostenvoranschläge vom Hilfeempfänger zur Genehmigung einzuholen.

Beim in der Rede stehenden Transport von sperrigen Gegenständen für Asylbewerber kann es nach Ansicht des Unterzeichners regelmäßig nur um (Kleider)Schränke gehen. Der notwendige Grundbedarf an sonstigen sperrigen Möbeln (Tisch, Stuhl, Bett, Kochgelegenheit) ist in den Unterkünften vorhanden. Nur hier können ggfs. seitens des Fachbereichs Soziales im Einzelfall auch Transportkosten bewilligt werden. Ich gehe davon aus, dass Asylbewerber in den Unterkünften (es gibt auch Personen, die zu ihrer Familie ziehen, da liegt der Fall mit hoher Wahrscheinlichkeit anders) regelmäßig kein Fahrzeug im Zugriff haben, vermutlich auch keinen in Deutschland gültigen Führerschein besitzen und dann auch auf eine Transportmöglichkeit angewiesen sind und entsprechend auch Transportkosten zu bewilligen sind. Sofern andere sperrige Möbel gekauft werden (z.B. ein Sessel) und in den Unterkünften überhaupt entsprechender Platz vorhanden ist, wird dies

Anlage1

regelmäßig kein notwendiger Bedarf sein, für den eine einmalige Leistung bewilligt werden kann, dementsprechend natürlich auch nicht für einen Transport.

Aus Anlass der o.g. Anfrage im Umweltausschuss fand heute ein Gespräch zwischen Herrn Klinger und dem Unterzeichner statt. Herr Klinger teilte am heutigen Tage mit, dass das Betriebsamt ggfs. einen „Sammeltransport“ (z. B. Auslieferung einmal wöchentlich) anbieten könnte. Die Kosten würden sich nach Kalkulation des Betriebsamtes auf 103 € pro angefangene Stunde belaufen. Im Gespräch wurde auch klar gestellt, dass es sich regelmäßig nur um die reinen Transportkosten (Einladen, Transport, Ausladen) handeln kann. Für den Abbau der Möbel im Gebrauchtwarenkaufhaus und den Zusammenbau in der Unterkunft kann regelmäßig keine Leistung bewilligt werden. Diese Leistungen müssten im Normalfall durch die Asylbewerber selbst erbracht werden.

Herr Klinger fragte auch an, ob bei der Bewilligung der einmaligen Leistung ggfs. der Transport mit bewilligt werden kann, ein personalisierter Gutschein ausgestellt werden kann o.ä.. Das wäre grundsätzlich möglich. Problem ist aber, dass, sofern keine Selbsthilfe möglich ist, auch andere günstigere Transportmöglichkeiten vorrangig in Anspruch genommen werden müssten. Mir wurde berichtet, dass vereinzelt schon Möbel mit Großraumtaxi sehr kostengünstig transportiert wurden. Ich habe die Sachbearbeiterinnen in der letzten Dienstbesprechung angewiesen, die Hilfeempfänger auch auf eine solche Transportmöglichkeit hinzuweisen.

Wenn man nur die Möbel betrachtet, für die der Fachbereich Soziales einmalige Beihilfen bewilligen kann, würde es vmtl. deutlich weniger als einen Transport pro Woche geben und die Kosten für den Transport würden dann mit 103 € sehr hoch ausfallen (für einen Kleiderschrank werden derzeit beispielsweise 50 € bewilligt).

Natürlich besteht die Möglichkeit eine solche Leistung (für alle sperrigen Möbel, möglicherweise auch unabhängig davon, ob eine Leistungsgewährung für die einzelnen Möbel überhaupt in Betracht kommt) als freiwillige Leistung der Stadt anzubieten. Nach Ansicht des Fachbereichs Soziales ist es dann aber notwendig über den Personenkreis nachzudenken. Eine solche Liefermöglichkeit sollte dann allen Personen in Norderstedt, mit geringem Einkommen (die in Selbsthilfe keine Transportmöglichkeit haben oder organisieren können) offen stehen, vielleicht sogar als Sozialpassleistung?!

Mit freundlichen Grüßen

Sirko Neuenfeldt

Anlage
SPD-Anfrage im Umweltausschuss

2. vor Abgang zur Kenntnis:

- Herrn Struckmann
- Frau Reinders

3. z. Vg.